



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2025

24. September 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien vom 10. September 2025</b> .....	350	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagesbetreuung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 8. September 2025 .....	353
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur elften Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 2. September 2025 .....	352	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 14. August 2025 .....	355

# Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und akzeptanzfördernder Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien Vom 10. September 2025

Der Sächsische Landtag hat am 10. September 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:  
„Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 erster Teilsatz in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 1 und 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zu den jeweiligen Stichtagen einen prozentualen Anteil seiner Planungsregion, der dem vom Freistaat Sachsen zu erbringenden Flächenbeitragswert entspricht (regionale Teilflächenziele), in Form von Vorranggebieten auszuweisen.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Die Regionalen Planungsverbände können von der erforderlichen regionalen Flächenausweisung nach Absatz 2 Satz 2 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass die gemäß Spalte 1 und 2 der Anlage zu § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgegebenen Flächenbeitragswerte ab den jeweiligen Stichtagen für den gesamten Freistaat Sachsen eingehalten werden.“
2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Es ist bis zum 30. Juni 2027 zu prüfen, ob die Regionalen Planungsverbände über den 31. Dezember 2028 hinaus Haushaltsmittel im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz benötigen.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 sowie des Ziels 11.4 des Landesentwicklungsplans 2003 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist.“
    - bb) In Satz 6 wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2032“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.

## Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Energien- Ertragsbeteiligungsgesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz vom 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.
2. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4  
Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen

(1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025 genehmigt wurden, 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Windenergieanlagen, die ab dem 1. Januar 2026 genehmigt werden, 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

(3) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung an die Gemeinden beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

(4) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.“
3. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5  
Individualvereinbarung

(1) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen nach § 4 liegt.

(2) Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 Absatz 2 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 Absatz 2 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben

Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 und einem Wert in Höhe von 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge liegt.

(3) Die Vereinbarung kann eine Beteiligungsoption für Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Der Betreiber ist frei in der Wahl der Beteiligungsoption. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. die Gründung einer Projektgesellschaft,
2. das Angebot eines Sparproduktes oder Nachrangdarlehens,
3. die vergünstigte Lieferung von erneuerbarem Strom oder
4. eine jährliche Direktzahlung („Strompreisgutschrift“) an die Einwohnerinnen und Einwohner.

(4) Darüber hinaus kann auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von vor Ort aktiven Bürgerenergiegesellschaften vereinbart werden, sofern diese Interesse bekunden.

(5) Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein.

(6) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Individualvereinbarung gemäß § 5 schließen.

(7) Der Betreiber hat dem für erneuerbare Energien zuständigen Staatsministerium die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss vorzulegen. Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:

- „7. für Klimaschutz und Klimaanpassung,
8. zur Finanzierung von Kommunikations- und Beteiligungsprozessen, welche dem Gesetzeszweck dienen.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Die Hälfte der eingenommenen Gelder muss die Gemeinde in den

räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen zusätzlich zu bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen einsetzen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag erstmalig im Jahr 2028 sowie im Anschluss alle drei Jahre über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen. Ziel der Evaluierung im Jahr 2028 ist es, die Zahlungsverpflichtungen nach § 4 Absatz 2 mindestens auf 0,4 Cent/kWh anzuheben, soweit dem die Evaluierungsergebnisse nicht entgegenstehen.“

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 9 Satz 1 wird die Angabe „das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ durch die Angabe „das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft“ wird durch die Angabe „Das für erneuerbare Energien zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. September 2025

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
In Vertretung  
Petra Köpping

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung  
Regina Kraushaar

# Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur elften Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

**Vom 2. September 2025**

- Die Staatsregierung verordnet aufgrund
- des § 17 Absatz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,
  - des § 21b Absatz 3 Satz 3, des § 40 Absatz 2 Satz 2 und 3, des § 71 Absatz 4, des § 72 Absatz 2 Satz 2 und 3, des § 74d Absatz 1, des § 78 Absatz 1, des § 78a Absatz 2, des § 116 Absatz 2 und 3, des § 119a Absatz 2, des § 119b Absatz 1, 4 und 5, des § 143 Absatz 5, des § 152 Absatz 2, des § 157 Absatz 2 sowie des § 184a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist,
  - des § 5 Absatz 4 Satz 2 bis 4 sowie des § 348 Absatz 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,
  - des § 83 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist,
  - des § 19 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- und
- das Staatsministerium der Justiz verordnet aufgrund
- des § 5 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

## Artikel 1 Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

§ 1 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.
2. In Nummer 5 wird nach der Angabe „die Ermächtigung nach“ die Angabe „§ 17 Absatz 2,“ eingefügt.
3. In Nummer 21 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „§ 119a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ die Angabe „§ 119b Absatz 1 und 4,“ eingefügt sowie die Angabe „und § 157 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „, § 157 Absatz 2 Satz 1 sowie § 184a Absatz 1“ ersetzt.
4. In Nummer 26 wird die Angabe „und nach § 5 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3,“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, und nach § 348 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
5. Nummer 42 wird gestrichen.
6. Nummer 60 wird durch die folgende Nummer 60 ersetzt: „60. die Ermächtigung nach § 83 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes;“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. September 2025

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung der Neuregelungen in der Kindertagesbetreuung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

**Vom 8. September 2025**

- Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 5 und 6, des § 19 Satz 6 sowie des § 21 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,
- des § 18 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen,
- des § 13 Absatz 4 Satz 2 und des § 16 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

## Artikel 1

### Änderung der Sächsischen Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung

Die Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBl. S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „3 455“ durch die Angabe „3 570“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „908“ durch die Angabe „1 239“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „190“ durch die Angabe „331“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „64“ durch die Angabe „122“ ersetzt.
  - d) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
    - „4. für Kinder in der Kindertagespflege
      - a) an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe 528 Euro und
      - b) an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten 630 Euro.“
4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:
 

„§ 4  
Übergangsregelungen

(1) § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem

1. August 2025 und dem 31. Juli 2026 auf 3 510 Euro beläuft.

(2) § 3 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Gemeindeanteil pro Kind zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 31. Juli 2026 in folgender Höhe zu erstatten ist:

1. für Krippenkinder 1 165 Euro,
2. für Kindergartenkinder 318 Euro,
3. für Hortkinder 116 Euro,
4. für Kinder in der Kindertagespflege
  - a) an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe 483 Euro und
  - b) an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten 582 Euro.“

## Artikel 2

### Änderung der Sächsischen Kita-Integrationsverordnung

Die Sächsische Kita-Integrationsverordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
 

„Diese Verordnung regelt die Bedingungen für die Aufnahme und Integration von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach den §§ 99, 112 und 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder mit Behinderung) in Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertagesbetreuung.“
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Angabe „§ 121 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Personalschlüssel“ durch die Angabe „Finanzierungsschlüssel“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 

„(1) Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung gelten für Kinder mit Behinderung folgende Finanzierungsschlüssel für pädagogische Fachkräfte:

    1. Kinderkrippe: ein Vollzeitäquivalent für 2,765 Kinder,
    2. Kindergarten: ein Vollzeitäquivalent für 3,645 Kinder,
    3. Hort: ein Vollzeitäquivalent für 9,220 Kinder.“
  - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Personalschlüsseln“ durch die Angabe „Finanzierungsschlüsseln“ ersetzt.
  - d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290)“ durch die Angabe „die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736)“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung**

Die Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:
  - „d) 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Buchstaben a und b zum Vorhalten zusätzlichen Personals,“.

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und in Nummer 4 § 4 Absatz 2 treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. September 2025

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

**Vom 14. August 2025**

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstaben a bis d, f bis j und l des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung:

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Die Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur  
und Landesentwicklung  
über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und -ingenieure im Freistaat Sachsen  
(Sächsische Verordnung über Öffentlich  
bestellte Vermessungsingenieurinnen  
und -ingenieure – SächsÖbVIVO)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nachzuweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfüllt.“
  - b) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit“ die Wörter „der Antragstellerin oder“ eingefügt und die Wörter „vom Antragsteller“ werden durch die Wörter „von ihr oder von ihm“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bewerberin oder der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt
5. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ und das Wort „sein“ wird durch das Wort „das“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Verlegung des Amtssitzes ist in der Regel zwei Monate vorher bei der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen. Für die Verlegung in einen anderen Amtsbezirk ist in der Regel sechs Monate vorher die Zustimmung bei der oberen Vermessungsbehörde zu beantragen. Die Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsbezirk ist zulässig, wenn die Verlegung einer angemessenen örtlichen Verteilung dient und im bisherigen Amtsbezirk eine angemessene Versorgung der Katastervermessungen und Abmarkungen erhalten bleibt. Änderungen der Anschrift am Amtssitz sind der oberen Vermessungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Geschäftsstelle ist so zu führen und auszustatten, wie es für die ordnungsgemäße Amtsausübung notwendig ist, insbesondere muss die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung stehen. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für die Geschäftsstelle Geschäftszeiten einzurichten.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure können gemeinsam Büropersonal beschäftigen (Bürogemeinschaft).“
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Amtsausübung“ die Wörter „der einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt ein Amtssiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen. An der Geschäftsstelle kann ein Amtsschild mit diesem Wappen sowie ein Schriftschild mit der Aufschrift „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ und dem Namen ohne Beifügung sonstiger Zusätze angebracht werden.

(2) Das Amtssiegel, das Amtsschild sowie das Schriftschild sind durch die obere Vermessungsbehörde auf Rechnung der Öffentlich bestellten Ver-

durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

- messungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu beschaffen.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Amtes“ die Wörter „einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt und wird das Wort „desen“ durch das Wort „das“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat das Amt getreu des Eides unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten auszuüben.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Sein“ durch die Wörter „Ihr oder sein“ und wird das Wort „sein“ durch das Wort „das“ ersetzt.
- dd) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf keine Tätigkeit ausüben und keine vertraglichen Verpflichtungen eingehen, soweit hierdurch die Amtspflichten beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf neben der Bezeichnung „Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ keine Bezeichnung führen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweist.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf keine Werbung für ihre oder seine Tätigkeit durchführen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er darf über“ durch die Wörter „Sie oder er darf über ihre oder“ und wird das Wort „seinem“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die obere Vermessungsbehörde zu unterrichten, wenn sie oder er länger als vier Monate die Amtsgeschäfte nicht wahrnimmt.“
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vermessungsingenieure“ durch die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Vermessungsingenieuren“ durch die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vermessungsingenieure“ durch die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:  
„Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, die eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von Absatz 1 bilden, können ihren Amtssitz in einen ihrer Amtsbezirke verlegen. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll die durchzuführenden Katastervermessungen und Abmarkungen zeitnah und in der Regel in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeiten.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Es muss folgende Angaben enthalten:
1. das Datum des Antragseingangs,
  2. den Antragsteller und dessen Bevollmächtigte,
  3. den Antragsgegenstand,
  4. den Kostenschuldner,
  5. die Antragsnummer bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
  6. im Fall der Einrichtung der Zweigstelle eine Zuordnung des Antrages zur Geschäftsstelle oder Zweigstelle,
  7. das Datum der Anündigung der Vermessungsarbeiten und des Grenztermins,
  8. den Zeitraum der Durchführung der örtlichen Arbeiten,
  9. zu der Hinzuziehung von Fachkräften,
  10. das Datum der Bekanntgabe der Verwaltungsakte,
  11. das Datum der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen bei der unteren Vermessungsbehörde,
  12. das Datum des Zahlungseingangs und
  13. den Umfang einer Vertretung nach § 6 Absatz 5 oder § 12.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 8  
Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Fachkräfte“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranziehen. Diese sind auf Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Beamtengesetzes zu verpflichten. Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Pflicht, die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Mitwirkung an den von ihr oder ihm wahrgenommenen Aufgaben umfassend zu überwachen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die obere Vermessungsbehörde stellt auf Antrag der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs eine Bescheinigung aus für:
    1. die Ausführung von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie
    2. die Mitwirkung von Fachkräften bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen.“
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen oder“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Inhabern, Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern“ durch die Wörter „Inhaberinnen, Inhaberinnen, Gesellschafterinnen, Gesellschafterinnen, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführerinnen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiterinnen“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Versicherungssumme der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes muss mindestens 200 000 Euro für jeden Versicherungsfall betragen.“
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Haftpflichtversicherung“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vermessungsingenieure“ durch die Wörter „Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Amtsausübung“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Auskünfte über die Amtsausübung zu geben sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.“
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) In dem neuen Satz 2 Nummer 9 werden nach dem Wort „Amtsausübung“ die Wörter „der einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Öffentlich“ durch die Wörter „Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anzahl“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
    - dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Anträge“ ein Komma und die Wörter „getrennt nach Geschäftsstelle und Zweigstelle,“ eingefügt.
  - e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die obere Vermessungsbehörde prüft jährlich zum 31. Dezember, ob eine angemessene Versorgung mit Katastervermessung und Abmarkung gegeben ist. Dabei sind insbesondere für jeden Amtsbezirk einer unteren Vermessungsbehörde die Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, der Fachkräfte, der Flurstücke, der gestellten Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer im zurückliegenden Kalenderjahr zu ermitteln.“
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
13. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
- „§ 11  
Zweigstelle
- (1) Für die Einrichtung einer Zweigstelle ist in der Regel sechs Monate vorher ein Antrag auf Zustimmung bei der oberen Vermessungsbehörde zu stellen.
- (2) Die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 5 Nummer 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes liegen vor, wenn
1. die direkte Entfernung der geplanten Zweigstelle zum Amtssitz einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs mehr als 15 Kilometer beträgt,
  2. die Zweigstelle im Gebiet einer Kreisfreien Stadt eingerichtet werden soll, in der rechnerisch weniger als ein Amtssitz einer Öffentlich bestellten

Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs je angefangenen 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorhanden ist, oder

3. der Amtsverwalter beabsichtigt, eine Zweigstelle am Amtssitz der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, deren oder dessen Amt erloschen ist, einzurichten.

(3) In Bezug auf die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 5 Nummer 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes wird vermutet, dass die persönliche Amtsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bei einer Einrichtung von mehr als zwei Zweigstellen nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Für die Zweigstelle sind § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 1 und 2 sowie § 10 Absatz 1 und 4 sinngemäß anzuwenden.

#### § 12 Vertreterin, Vertreter

(1) Die obere Vermessungsbehörde soll im Fall des § 5 Absatz 5 eine im Freistaat Sachsen bestellte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen im Freistaat Sachsen bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Vertreterin oder als Vertreter bestellen. Diese oder dieser wird im Benehmen mit der oder dem Vertretenen festgelegt. Die Vertreterin oder der Vertreter kann die Bestellung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

(2) Im Fall der Untersagung der Amtsausübung nach § 21 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bestellt die obere Vermessungsbehörde eine Vertreterin oder einen Vertreter. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter wird schriftlich und widerruflich bestellt.

(4) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Kosten für die Amtsausübung der Vertretung zu tragen. Die Vertreterin oder der Vertreter hat der Unterschrift einen die Vertretung kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Amtssiegel der vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu verwenden. Der Vertreterin oder dem Vertreter ist Zugang zu den für die Wahrnehmung der Vertretung erforderlichen Vermessungs- und Geschäftsunterlagen der oder des Vertretenen zu gewähren.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich der Ausübung des Amtes zu enthalten, wenn der oder dem von ihr oder ihm vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Amtsausübung untersagt wäre.

(6) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat der Vertreterin oder dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese beträgt mindestens ein Zehntel der während der Vertretung fällig gewordenen Kostenforderungen."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine“ durch die Wörter „eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ihre oder seine“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Offene Geschäftsvorgänge können durch Übertragung auf andere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure abgeschlossen werden, wenn diese sowie der Antragsteller der Katastervermessung und Abmarkung der Übertragung zustimmen.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Amtsverwalter wird schriftlich und widerruflich bestellt.“
  - bb) In Satz 3 werden die Nummer 3 und 4 durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:  
„3. anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich der Vorverfahren,  
4. anhängige Berichtigungen von Fehlern in Katastervermessungen und Abmarkungen sowie  
5. sonstige die Amtsausübung betreffende, noch nicht abgeschlossene Vorgänge.“
  - cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ist die Erhebung der betreffenden Informationen und Unterlagen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, unterstützt die obere Vermessungsbehörde den Amtsverwalter bei der Erstellung der Übersicht.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erneut“ die Wörter „eine Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 4 die Wörter „des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen“ durch die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, deren oder dessen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsbezirk“ die Wörter „der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“
- e) Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Vermessungsingenieure“ durch die Wörter „Vermessungsingenieurinnen oder -ingenieure“ ersetzt und werden die Wörter „eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 15

Veröffentlichungen, Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

(1) Im Sächsischen Amtsblatt werden von der oberen Vermessungsbehörde

1. die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
2. das Erlöschen ihres oder seines Amtes,
3. die Verlegung des Amtssitzes,
4. die Einrichtung und Schließung einer Zweigstelle sowie
5. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters

bekannt gemacht.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf

1. ihre oder seine Bestellung,
  2. die Verlegung des Amtssitzes,
  3. die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft,
  4. die Einrichtung und Schließung einer Zweigstelle sowie
  5. ihre oder seine Bestellung und den Widerruf der Bestellung zum Amtsverwalter
- je einmal in den im Freistaat Sachsen erscheinenden Tageszeitungen veröffentlichen.

(3) Die obere Vermessungsbehörde führt ein Verzeichnis über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Freistaat Sachsen

und die Anschriften der Geschäftsstelle sowie von Zweigstellen. Daneben können auch Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen geführt werden. Das Verzeichnis darf veröffentlicht und weitergegeben werden.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. August 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung  
In Vertretung  
Barbara Meyer  
Staatssekretärin

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 4 85 26 0  
Telefax: 0351 4 85 26 61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

16. September 2025

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 